

gabengebiete ergeben sich aus dem Beschluß über die Zusammensetzung der örtlichen Räte vom 28. 2. 1974 (s. Rz. 30 zu Art. 83). In ihrer staatsorganisatorischen Grundform sind sie »Abteilungen« (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 146).

b) Die Fachorgane werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei »kollektiver Beratung der Grundfragen des Aufgabengebietes« geleitet (§ 12 Abs. 1 Satz 3 GöV). Nach dem Beschluß vom 28. 2. 1974 (s. Rz. 30 und 49 zu Art. 83) sind die Leiter der Fachorgane Stellvertreter der Vorsitzenden der örtlichen Räte oder deren Mitglieder. Ist eine davon abweichende Entscheidung durch den Rat unter Bestätigung durch den übergeordneten Rat bzw. das zuständige Ministerium oder ein anderes zentrales Staatsorgan getroffen worden, beruft sie der Rat nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter. Er kann sie auch ebenfalls nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter abberufen (§ 12 Abs. 3 Satz 4 GöV). Die Berufung und die Abberufung bedürfen der Bestätigung der Volksvertretung der gleichen Stufe (§ 7 Abs. 1 lit. e GöV). Leiter von Fachorganen, die nicht einem Rat angehören, sind einem Ratsmitglied unterstellt.

c) Die Räte organisieren mit Hilfe der Fachorgane die Erfüllung ihrer Aufgaben (GöV-Kommentar, Anm. 1.1. zu § 12). Die Fachorgane haben die Beschlüsse der Volksvertretungen und der Räte vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren. Die Vorbereitung soll »wissenschaftlich« begründet werden. Die Erfüllung der Beschlüsse soll gründlich eingeschätzt, fortgeschrittene Erfahrungen sollen ausgewertet und mit den Bürgern wichtige Fragen der Beschlußvorbereitung beraten werden. Die Durchführung der Beschlüsse soll »zielgerichtet« organisiert werden. Mit der Kontrolle soll die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Festigung der Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden. Die Leiter der Fachorgane werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Mitarbeiter (Staatsbediensteten) sich gegenüber den Sorgen und Wünschen der Bürger aufmerksam verhalten und deren Angelegenheiten gewissenhaft und sorgfältig bearbeiten. Sie haben ferner zu sichern, daß in den festgelegten Fristen eine klare Entscheidung getroffen wird (§ 12 Abs. 2 Sätze 3-7 GöV).

d) Die Fachorgane sind die Teile des Staatsapparates, in denen die Mehrzahl der Einzelentscheidungen, z. B. Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen, Auferlegung von Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen, aber auch Entscheidungen über das Rechtsmittel der Beschwerde, getroffen werden.

e) Im Aufträge der Räte verwirklichen die Fachorgane die Anleitung und Kontrolle der den Räten unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. In den Beziehungen zu diesen Betrieben und Einrichtungen treten die Leiter der Fachorgane als Beauftragte der Räte auf (GöV-Kommentar, Anm. 2.1. zu § 12). In dieser Eigenschaft sind sie berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz den Leitern der den Räten unterstehenden Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GöV). In dessen sollen zwischen den staatlichen Organen und den LPG weder Unterstellungs- noch Weisungsverhältnisse bestehen (Reiner Arlt/Rolf Steding, Genossenschaftliche Demokratie und staatliche Leitung der Landwirtschaft, S. 713). Wie diese These freilich mit §§ 41 und 61 GöV im Einklang steht, ist schleierhaft. Denn danach hat u. a. der Rat des Kreises das Aufhebungsrecht gegenüber rechtswidrigen Beschlüssen von Mitgliederversammlungen von LPG, und die Vorsitzenden der LPG bedürfen für Maßnahmen, die Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben im Territorium haben, der Zustimmung der Volksvertretungen und — was wichtiger ist — der Räte der Städte und Gemeinden und sind den